



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

LANDESSTELLE STEIERMARK

Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung

Die Betreuungskosten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (für Kinder mit Behinderung bis zum 16. Lebensjahr) können seit 1.1.2009 mit bis zu 2.300 € als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) abgesetzt werden.

Der Umfang der Betreuungskosten wird in der Verwaltungspraxis eher weit ausgelegt und umfasst neben der unmittelbaren Betreuung auch

- Verpflegungskosten
- Bastelbeiträge und
- Kosten der Nachmittags- und Ferienbetreuung, sofern die Kinder durch eine pädagogisch qualifizierte Person betreut werden.

Der UFS (seit 1.1.2014 „BFG“ - Bundesfinanzgericht) vertrat nun eine restriktive Auslegung des Begriffs „Kinderbetreuung“ und entschied, dass nur die Kosten für die unmittelbare Beaufsichtigung des Kindes als außergewöhnlich anzusehen sind. Die Nahrungsaufnahme träfe die gesamte Bevölkerung und sei daher nicht außergewöhnlich. Bei Pauschalpreisen, zum Beispiel für Feriencamps müsse daher der entsprechende Teil für die Beaufsichtigung herausgerechnet werden.

Es ist daher zu befürchten, dass der Abzug von Essensgeld, Kosten für Bastelunterricht etc. bald der Vergangenheit angehören wird.

Ein Tipp von:



Dr. Klaus Fiebich

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

E-Mail: office@fiebich.at

www.fiebich.at